

KINDERSCHUTZKONZEPT DES LAV REICHENBACH



1 EINLEITUNG

Der LAV Reichenbach bekennt sich zu ethischen und moralischen Grundsätzen und den damit verbundenen Werten. Um diese Werte zu schützen, spricht sich der LAV Reichenbach gegen körperliche, seelische Gewalt und speziell sexualisierte Gewalt aus.

Der Vorstand des LAV Reichenbach hat deshalb auf seiner Sitzung am 24.01.2024 das nachfolgende Schutzkonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt zu verbessern.

Der LAV Reichenbach trägt für die in ihm organisierten Mitglieder und Mitarbeitenden eine besondere Verantwortung und setzt sich für das Wohlbefinden aller im Verein organisierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Ihnen soll keine Gewalt und Diskriminierung widerfahren. Sie sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die verantwortlichen Personen erfahren.

Da Kinder und Jugendliche eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe darstellen, beziehen sich die Maßnahmen des LAV Reichenbach in Bezug auf die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt, vorrangig auf diese Zielgruppe.

Ziel des LAV Reichenbach ist es, das Risiko von Übergriffen zu minimieren und mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem potentielle Tatpersonen nicht zum Zuge kommen.

Die Sportart Leichtathletik ist in Training und Wettkampf geprägt von Körperlichkeit und auch emotionaler Bindung. Dies äußert sich z.B. in Körperzentriertheit bei sportlichen Aktivitäten, engen Bindungen zwischen Betreuenden und Athleten*innen, spezifischer Sportkleidung, Umkleide- und Duschsituationen, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtungen, Ritualen wie Umarmungen bei Begrüßungen oder bei Siegerehrungen etc. Dies stellt ein Risiko für sexuelle Übergriffe dar. Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher muss daher zu einer Kultur werden, die dazu beiträgt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Belästigung und Gewalt zu schützen, sexuelle Übergriffe nicht zu vertuschen und potentielle Tatpersonen abzuschrecken. Als Tatpersonen kommen dabei sowohl Erwachsene gegenüber Kindern/Jugendlichen als auch Kinder/Jugendliche untereinander in Betracht.

Der LAV Reichenbach schafft deshalb mit diesem Schutzkonzept die Voraussetzungen für konkrete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen. Er fördert damit die Entwicklung einer Kultur des bewussten Wahrnehmens, aber auch, unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen, der aktiven, sensiblen und kompetenten Intervention.

Das aufgestellte Konzept dient einerseits dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, andererseits auch der Absicherung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Maßnahmen. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

2. ANSPRECHPERSONEN

Der LAV Reichenbach hat die Vereinsmitglieder Brit Schröter und Rico Schröter zu Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz im Verein ernannt. Sie stehen als ehrenamtliche Kontaktpersonen in Fragen der Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt zur Verfügung:

Brit Schröter Tel: 01575 2767828 brit.schroeter@lavreichenbach.clubdesk.de

Rico Schröter Tel: 01512 7270400 rico.schroeter@lavreichenbach.clubdesk.de

Die Ansprechpersonen stehen bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung und vermitteln diejenigen, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben, entsprechend der Sachlage an qualifizierte Beratungsstellen. Sie leisten keine Fachberatung und werden auch nicht betreuend tätig. Sie wenden sich gegebenenfalls selbst an eine Fachberatungsstelle ([Hilfe-Telefon "Sexueller Missbrauch"](#)) zur Absprache über das weitere Vorgehen und der Verdachtsklärung sowie der Vermittlung von professioneller Hilfe für die Anfragenden.

3. EIGNUNG VON VEREINS-MITARBEITENDEN

Neben der fachlichen Eignung für die diversen Tätigkeiten innerhalb des LAV Reichenbach ist auch die darüberhinausgehende Eignung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen.

3.1. ÜBUNGSLEITER-EHRENKODEX

Alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen erhalten im Zusammenhang mit den Verträgen über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten den ÜBUNGSLEITER-Ehrenkodex (s. Anlage 1). Dieser muss vor Tätigkeitsaufnahme unterzeichnet und beim LAV Reichenbach eingereicht werden.

3.2. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der LAV Reichenbach verpflichtet sich in Übereinstimmung mit des § 72a SGB VIII von ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Dazu hat der LAV Reichenbach ein Prüfschema entwickelt (s. Anlage 2).

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Beginn der Tätigkeit dem Vorstand des Vereins zur Einsichtnahme vorzulegen, darf dabei nicht älter als 3 Monate sein und ist alle 4 Jahre erneut vorzulegen. Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich tätige Personen unter Vorlage einer entsprechenden Vereinsbescheinigung (s. Anlage 3) kostenlos.

4. SATZUNG UND ORDNUNGEN

Der LAV Reichenbach wird auf seiner Mitgliederversammlung am 08.03.2024 beschließen, das Thema Kinderschutz in seine Satzung aufzunehmen.

Damit ist die Grundlage zur Schaffung einer Kultur des Wahrnehmens, der Persönlichkeitsentwicklung und für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegeben.

5. QUALIFIKATION

Die Kinderschutz-Ansprechpersonen des Vereins haben Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz absolviert und wiederholen den Lehrgang „Prävention im Sportverein“ alle 2 Jahre. Ebenfalls hat der BGB-Vorstand (Vorsitzender und stellv. Vorsitzender) den Kinderschutz-Lehrgang besucht.

Dem LAV Reichenbach wurde vom Kreissportbund Vogtland am 23.05.2023 das Kinderschutz-Zertifikat als Gütesiegel ausgestellt.

6. HANDLUNGSLEITFADEN

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird.
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen des Beschuldigten und zuletzt auch dem des Vereins schaden.
9. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle, zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.
10. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).
11. Die Kinderschutz-Ansprechperson des LAV Reichenbach ist umgehend über eine Meldung/Beobachtung/Vermutung zu informieren.

Weiteres Vorgehen der Kinderschutz-Ansprechpersonen des LAV Reichenbach bei einer Meldung, einer Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls:

Erhält die Kinderschutz-Ansprechperson des LAV Reichenbach eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Innerhalb von 24 Stunden informiert die Kinderschutz-Ansprechperson den Vorstand des Vereins zur Durchführung einer ersten Risikoeinschätzung.
3. Bei Bedarf besprechen der Vorstand und die Kinderschutz-Ansprechpersonen die weitere Verfahrensweise:
 - a. Klärung in Eigenregie möglich?
 - b. Gespräch mit Eltern/Kind
 - c. Einschaltung einer Fachberatungsstelle
 - b. Meldung an das Jugendamt
 - c. Hinzuziehung eines juristischen Beistandes

7. KONSEQUENZEN FÜR EHRENAMTLICH MITARBEITENDE

Für den Bereich der ehrenamtlich Mitarbeitenden werden folgende Möglichkeiten der Sanktionierung fixiert:

1. Ermahnung/Rüge
2. Entbindung aus der Verantwortung
3. Strafanzeige

Bei Verstoß gegen die ethisch-moralischen Grundsätze des Deutschen Leichtathletik-Verbandes kann eine Trainerlizenz entzogen werden. Bei Nicht-Beachtung des Lizenzentzugs können weitere Sanktionsmöglichkeiten ergriffen werden. Die Trainerlizenzen, die auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien ausgestellt wurden, können gemäß §7 der DLV-Lehrordnung für ungültig erklärt werden.

8. VERHALTENSREGELN FÜR VEREINS-MASSNAHMEN

1. Übernahme von Verantwortung

Der Grundsatz des LAV Reichenbach "Wir hören zu! Wir schauen hin! Wir sprechen an!" zieht sich durch alle Vereins-Maßnahmen. Alle Vereins-Mitarbeitenden übernehmen dadurch Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Bei unklaren Situationen, Verdachtsfällen und in akuten Fällen muss gehandelt werden. Dafür stehen die Kinderschutz-Ansprechpersonen des LAV Reichenbach zur Verfügung.

2. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Kinder und Jugendlichen beziehen, sind zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen sind jegliche Äußerungen, allgemeiner und/oder sexualisierter Art, zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen.

3. Beschränkung des Körperkontaktes

Der körperliche Kontakt zu Kindern und Jugendlichen muss auf ein sinnvolles Maß beschränkt sein. In allen Fällen muss der Körperkontakt (z.B. Trösten, Umarmung bei Siegerehrung, Hilfestellung) von den Heranwachsenden gewünscht und gewollt sein und darf zu keinem Zeitpunkt Überhand nehmen.

Besonders Hilfestellungen müssen sportfachlich korrekt durchgeführt und im Vorfeld transparent kommuniziert werden. Dabei ist die individuelle Grenze der einzelnen Personen zu respektieren.

4. Maßnahmen transparent darstellen

Die Vereins-Maßnahmen werden mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt, um Kindern und Jugendlichen, aber auch den Eltern von Heranwachsenden Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden.

Bei z.B. Einzeltrainings und physiotherapeutischen Maßnahmen wird das "Sechs-Augen-Prinzip" bzw. das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Folglich ist entweder eine dritte Person mit anwesend oder, sollte dies nicht möglich sein, dann sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzelmaßnahmen jeglicher Art finden immer in Absprache mit den Eltern, der Lehrgangsleitung oder einer anderen verantwortlichen Person und immer mit Einwilligung des Heranwachsenden statt.

Sofern möglich, sollten die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, bei den Maßnahmen anwesend zu sein.

5. Mitnahme in den Privatbereich

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich mitgenommen werden, sofern es keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten gibt (dann "Sechs-Augen-Prinzip"). Dies schließt auch Übernachtungen mit ein.

6. Gleichbehandlung der Athleten*innen

Alle Athleten*innen werden gleichbehandelt. Eine Bevorzugung von Athleten*innen für bestimmte Aktionen und besondere Zuwendungen für einzelnen Athleten*innen sind in jedem Fall zu vermeiden bzw. sind auf ein pädagogisch sinnvolles Maß beschränkt und werden gleich und nachvollziehbar unter allen Athleten*innen verteilt.

Wenn Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht werden, dann ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen und zu begründen.

7. Kein gemeinsames Duschen und Umkleiden

Es wird nicht gemeinsam mit den anvertrauten Athleten*innen geduscht. Gegebenenfalls muss die Dusche zu einem späteren Zeitpunkt benutzt werden.

Die Umkleidekabinen werden ebenfalls nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen benutzt. Das Betreten erfolgt immer erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben). Sofern es möglich ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

8. Übernachtungssituationen

Bei Vereins-Maßnahmen (z.B. Trainingslager, Kaderlehrgänge) wird grundsätzlich nicht mit den (minderjährigen) Athleten*innen gemeinsam im Zimmer übernachtet. Mädchen und Jungen sollen getrennt untergebracht werden.

Beim Betreten der Zimmer muss auf die Privatsphäre geachtet werden. Die Zimmer werden erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung betreten (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben). Sofern es machbar ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

9. Keine Geheimnisse

Mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden keine "Geheimnisse" geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollten mit der gesamten Gruppe erfolgen. Bei Themen, welche nur einzelne Athleten*innen betreffen, sollte die Kommunikation unter Einbeziehung der Eltern erfolgen.

Private Online-Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Bei teaminternen Gruppenchats muss die Altersfreigabe zur Nutzung der jeweiligen App berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz ebenfalls mit aufgenommen.

10. Datenschutz und Bildmaterial

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben werden, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern.

Generell muss das Einverständnis für die Aufnahme von Bildern im Vorfeld einer Maßnahme erlaubt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern verbreitet werden.

Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

11. Sexuelle Beziehung mit Jugendlichen unter 18 Jahren

Es dürfen keine sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren gepflegt werden. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend der jeweils verantwortlichen Person innerhalb des Vereins (z.B. Lehrgangsleitung) mitzuteilen.

Betreuer*innen und Trainer*innen etc. müssen sich deutlich und transparent abgrenzen, wenn junge Athleten*innen für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

9. ANLAGEN



Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein/-verband

Name: _____

Vorname: _____

Sportverein/-verband: _____

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Sportverein/-verband:

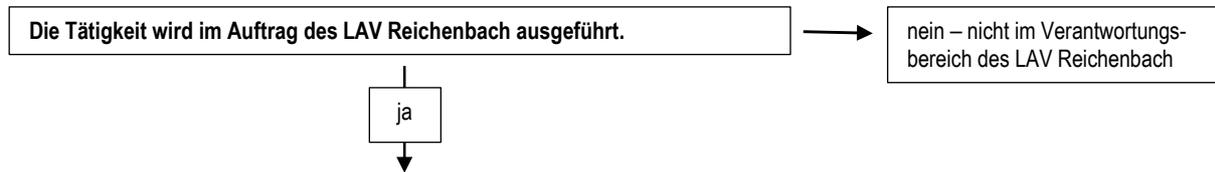
- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner beim Verein und ggf. entsprechende Dachorganisationen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum: _____

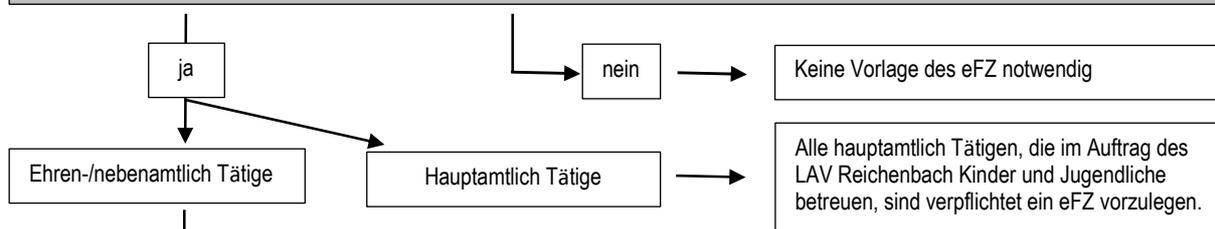
Unterschrift: _____

PRÜFSHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSSES (eFZ)



SCHRITT 1: PRÜFUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS
 Treffen die folgenden Kriterien zu: Die Tätigkeit findet

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe statt und
- wird unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten und
- wird durch kommunale öffentliche Mittel finanziert und
- es werden Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet.



SCHRITT 2: SPEZIFIZIERUNG DER TÄTIGKEITEN HINSICHTLICH ART, INTENSITÄT UND DAUER

Unterscheidung verschiedener Kontexte			
Wettkampfsport	1:1 – Betreuung	Referent*in o. ä.	Übernachtung

Beachtung der möglichen Abhängigkeitssituationen			
Vertrauensverhältnis <i>(Missbrauch eines bes. Vertrauensverhältnisses möglich/nicht möglich)</i>	Hierarchie-Machtverhältnis	Altersdifferenz	Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit <i>(z.B. sehr jung, Behinderung, Abhängigkeitsverhältnis)</i>

Intensität				
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen <i>(Tätigkeit wird alleine / gemeinsam wahrgenommen)</i>	Abwesenheitszeiten weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher <i>(sozial offener bzw. geschl. Kontext bzgl. Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe)</i>	Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	Geschlossenheit <i>(fehlende Einsehbarkeit der Räumlichkeiten)</i>	Grad an Intimität des Kontakts / Wirken in die Privatsphäre <i>(z.B. Körperkontakt)</i>

Dauer des Kontakts			
Regelmäßige Kinder- und Jugendgruppe	Eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung	Mehrtägige Veranstaltung ohne Übernachtung	Mehrtägige Veranstaltung mit Übernachtung

SCHRITT 3: KONKRETISIERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS – ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINSICHTNAHME IN DAS EFZ
 Nach sorgfältigem Abwägen der schutzfördernden Maßnahmen sowie Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit ist innerhalb des Vorstandes eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das eFZ für den spezifischen Kontext des LAV Reichenbach zu treffen.



LAV Reichenbach/Vogtl. e. V.

Ringstraße 17 | 08468 Reichenbach
www.LAV-Reichenbach.de
info@lavreichenbach.clubdesk.com

Anrede
Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort

**Bescheinigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass der LAV Reichenbach/Vogtl. e. V. entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau _____

geb. _____

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des LAV Reichenbach/Vogtl. e. V. vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Reichenbach, Datum

Vorname Nachname
Vorsitzender